

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Andie Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit
die Eigenbetriebe
die Eigengesellschaften

Geschäftszeichen:

IV D 33 - P 6102-12/2020-55-10
IV B 17 – TTV-L 1000; TTV-L 1122

Bearbeiter/in:

Frau Warsany/Frau Buß

Zimmer: 1030/1111

Telefon: +49 30 9020 2097/3066

Telefax: +49 30 9020 28 2097/3066

IVD3@senfin.berlin.de

SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 03.11.2020

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Rundschreiben IV Nr. 84/2020

**Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;
hier: Beschäftigten mit erhöhtem Risiko**
Rundschreiben IV Nr. 74/2020

Hinsichtlich des Rundschreibens vom 8. September 2020 wird folgende Klarstellung vorgenommen:



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Der letzte Satz im zweiten Absatz der auf der S. 4 gegebenen Hinweise zu den Beamtinnen und Beamten („Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer spätestens am folgenden Tag anzuzeigen [§ 59 Absatz 1 Satz 2 LBG].“) ist der Kommentierung von Battis (Bundesbeamtengesetz [BBG], 5. Auflage 2017, § 96 Rn. 4 – Beck-Online) entnommen. Dieser gibt Spielraum für Interpretation (Seite 4, 2. Absatz, letzter Satz des Rundschreibens IV Nr. 74/2020) und bezieht sich auf das in Auslegung des in § 59 Absatz 1 Satz 2 LBG verwendete Wort „unverzüglich“. Das Tatbestandsmerkmal der Unverzüglichkeit ist an § 121 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu orientieren und bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird der Satz wie folgt neu gefasst:

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, die Dienstunfähigkeit infolge Krankheit unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen (§ 59 Absatz 1 Satz 2 LBG).

Das Rundschreiben ist unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag
Jammer